

Qualität & Recht;

Produktsicherheit & -Haftung; §823 BGB

Gliederung; Inhalt



SK

Consulting &
Coaching

1.4

Produkthaftung - § 823 BGB (Anforderungen, Bedeutung im Vergleich zum ProdHaftG, Rechtsfall – Ein Beispiel)



Deliktische Haftung aus unerlaubter Handlung.

Durch § 823 BGB **soll** jedermann vor rechtswidrigen Beeinträchtigungen durch andere (hier: durch das Inverkehrbringen fehlerhafter Produkte) geschützt werden, unabhängig davon, ob zwischen Geschädigtem & Schadensverursacher vertragliche Beziehungen bestehen oder nicht.

§ 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) ...

Diese haftungsrechtliche Generalklausel nach § 823 Abs. 1 BGB bedeutet, dass Jedermann sich so verhalten **muss**, dass nicht in seinem Herrschaftsbereich widerrechtlich Ursachen für eine Verletzung der Person oder von Sachen Dritter gesetzt werden.

Er **muss** im Rahmen des ihm Möglichen & Zumutbaren die erforderlichen & ausreichenden Maßnahmen treffen, um Gefahren für jene Rechtsgüter zu vermeiden.

Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung dieser Pflicht haftet er dem Geschädigten auf Schadensersatz.

Qualität & Recht; Produktsicherheit & -haftung; §823 BGB
§ 823 BGB (2)



Haftungsvoraussetzungen: Nach § 823 Abs. 1 BGB haftet **jeder**, der (kumulativ)

- 1) schuldhaft, d.h. vorsätzlich o. fahrlässig
- 2) eine ihm obliegende **Pflicht verletzt hat** &
- 3) „dadurch“
- 4) ein fremdes, durch § 823 Abs. 1 BGB geschütztes, Rechtsgut beeinträchtigt & deshalb
- 5) schädigt.

Jeder kann sein: ein

- 1) Endhersteller
- 2) Lieferant des Endherstellers
- 3) Händler, Großhändler, Detaillist
- 4) Reparatur- o. sonstige Servicebetrieb
- 5) Produktbenutzer (gewerbliche & nicht-gewerbliche), der durch mangelh. Handhabung des Produkts einen Schaden Dritter verursacht.
- 6) Mitarbeiter von Unternehmen. (Voraussetzung ist ein Verschulden durch eine Sorgfaltspflichtverletzung)

Anmerkungen:

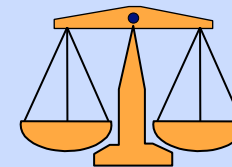
1. Deliktische Haftung aus unerlaubter Handlung = Verschuldenshaftung = Haftung für schuldhafte Pflichtverletzung.
2. Haftung für Personen-, Sach- & Vermögensschäden
3. Verjährung des Ersatzanspruchs: 10 Jahre ab Kenntnis des Schadens (§ 852 BGB)

Anmerkungen:

4. Erlöschen des Schadensanspruchs: 30 Jahre ab Inverkehrbringen des Produkts, das den Schaden verursacht hat (§ 852 BGB)

5....

§§



**Verschulden
ja / nein ?**



Deliktische Haftung aus unerlaubter Handlung.

Durch § 823 BGB **soll** jedermann vor rechtswidrigen Beeinträchtigungen durch andere (hier: durch das Inverkehrbringen fehlerhafter Produkte) geschützt werden, unabhängig davon, ob zwischen Geschädigtem & Schadensverursacher vertragliche Beziehungen bestehen oder nicht.

Erläuterung:

Nach § 823 BGB Abs. 2 haftet jeder auch dann, wenn er schuldhaft definierte Gesetze / Schutzgesetze verletzt.

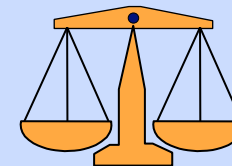
Dazu gehört z.B. auch das ProdSG. Wer es bzgl. seiner Produkte nicht beachtet, haftet für die vom Produkt verursachten Schäden beim Nutzer.

§ 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§§



Verschulden
ja / nein ?

Qualität & Recht; Produktsicherheit & -haftung; §823 BGB
§ 823 BGB (4) – Bedeutung im Vergleich zum PHG



Obwohl das **PHG geringere Anforderungen an die Haftung des Herstellers** stellt, so verbleiben doch eine Reihe von Fällen, in denen ein Geschädigter nach dem PHG keinen Schadensersatz verlangen kann.

Dann bleibt nur der etwas schwierigere Weg über den § 823 BGB. Z.B. wenn:

- a) das fehlerhafte & schadensursächlich gewordene Produkt vor Inkrafttreten des PHG in den Verkehr gekommen ist
- b) Schäden an betrieblichen, gewerblichen o. öffentlichen Sachen ersetzt werden sollen
- c) Ersatz von Schäden an „privaten“ Sachen bis zu 500 € begehrt wird

- d) schadensursächlich ein fehlerhaftes, unverarbeitetes landwirtschaftliches Naturprodukt o. Jagderzeugnis geworden ist
- e) der schadensursächlich gewordene Produktfehler zwar nach dem Stand der Wiss. & Technik im Zeitpunkt des Inverkehrbringens des betreffenden Produkts nicht erkannt werden konnte, der Hersteller jedoch nach den Inverkehrbringen seine Produktbeobachtungspflicht verletzt hat
- f) Schadensersatzansprüche nach dem PHG erloschen sind (10 Jahre nach dem Inverkehrbringen eines Produkts)

Ggf. Erlangung von Schadensersatz über ein sogenanntes Spezialgesetz / Schutzgesetz.



Produktsicherheit & -haftung – VDA 6.1 (Anforderungen / Fragestellungen)



06 Produktsicherheit

06.1 Sind die Grundsätze der Produkthaftung im Unternehmen bekannt ?

Begriffserläuterung:

„Produkthaftung“. Verpflichtung eines Produzenten o. anderer zum Schadenersatz aufgrund eines Personen-, Sach- o. anderen Schadens, verursacht durch ein Produkt.

Anmerkung: Die rechtlichen & finanziellen Auswirkungen von Produkthaftungsfällen können je nach Rechtsprechung unterschiedlich sein.

Forderungen / Erläuterungen:

Anhaltspunkte für die Kenntnis können u.a. Nachweise sein über:

- Information & Qualifizierung v. Verantwortlichen
- Rechtsberatung (intern / extern)
- Produkthaftpflichtversicherungen
- Beobachtung / Sicherstellung des Standes der Wissenschaft & Technik.

....

Mängel bei der Produktsicherheit können zu Haftungsansprüchen an Unternehmen führen. Kenntnisse über die Grundsätze der Produkthaftung **müssen** daher bei Mitarbeitern im Unternehmen, besonders beim Führungspersonal, entsprechend ihrer Tätigkeit in angepasster Form vorhanden sein.

Grundsätze der Produkthaftung sind u.a.:

- Verschuldensabhängige Haftung (§ 823 BGB, d.h. die Beweislast liegt beim Beklagten)
- Verschuldensunabhängige Haftung (ProdHaftG, Haftung für unmittelbare Schäden & Mangelfolgeschäden)
- Nachzuweisen ist, dass der Herstellungsprozess (Planung / Konstruktion, Fertigung, Prüfung ...) auf dem Stand der Technik erfolgt (Nur die Erfüllung der Normen ist nicht ausreichend !)
- Festlegung von Verantwortlichkeiten
- ...



06 Produktsicherheit

06.1 Sind die Grundsätze der Produkthaftung im Unternehmen bekannt ?

Grundsätze der Produkthaftung sind u.a.:

- **Lenken der Prüfdokumentation samt Archivierung**
- **Sicherstellen der Rückverfolgbarkeit (Schadenseingrenzung)**
- **Geben von Hinweisen auf mögliche Risiken beim Einsatz des Produkts beim Nutzer.**



06 Produktsicherheit

06.2 Gibt es ein Verfahren zur Festlegung & Kennzeichnung von Produkten & speziellen Merkmalen, für die eine besondere Nachweisführung der Qualität erforderlich ist ?

Begriffserläuterung:

Produkte / Merkmale mit

- mit besonderer Bedeutung für Funktionssicherheit (Betriebs- & Gebrauchssicherheit)
- leiten sich direkt aus behördlichen Vorschriften ab

& erfordern eine Dokumentation mit besonderer Archivierung (15 Jahre bzw. weitergehende Kundenforderungen). Alle Produkte mit mindestens einem solchen Merkmal erfordern eine Dokumentation mit besonderer Archivierung.

Ihre Sonderbehandlung leitet sich aus allgemeinen bzw. speziellen Sicherheitsstandards entsprechend dem Stand der Technik & den Vorgaben des Kunden ab.

...

Forderungen / Erläuterungen:

System / Prozess **sollte** z.B. berücksichtigen:

- Erkennen von Produktrisiken
- Definition der betreffenden Merkmale
- Kennzeichnung dieser Merkmale auf allen relevanten Unterlagen
- Kennzeichnung & Behandlung der Produkte
- Dokumentationssystem mit Regelung der Aufbewahrungsfristen & Verantwortlichkeiten.

Die Dokumentation umfasst z.B.

- Prüfergebnisse, -entscheide, Prozessparameter,
- Nachweise über PM-Kalibrierungen
- ...



06 Produktsicherheit

06.2 Gibt es ein Verfahren zur Festlegung & Kennzeichnung von Produkten & speziellen Merkmalen, für die eine besondere Nachweisführung der Qualität erforderlich ist ?

Forderungen / Erläuterungen:

Die Dokumentation umfasst z.B.

- Nachweise über Personalunterweisungen, -kenntnisse bzw. -kompetenzen & -eignungen (z.B. medizinische Untersuchung, wie Sehtest)
- Sonderabläufe für Produkte mit dokumentationspflichtigen Merkmalen
- Fähigkeiten der Prozesse, Ressourcen (Mensch, Maschine, Messtechnik ...).

Alle Unterlagen, die ein solches Merkmal betreffen, **müssen** besonders gekennzeichnet sein. Beteiligte Stellen / Personen **müssen** auf besondere Behandlung hingewiesen werden.

...

Die Aufbewahrungsfrist von 15 Jahren (abweichende Kundenanforderungen sind zu berücksichtigen) gilt auch nach Auslaufen der Produktion (vgl. VDA Band 1).

Das Dokumentieren kann zur Entlastung in Gewährleistungs- bzw. Produkthaftungsfällen beitragen.

Mit der Auftragsbestätigung verpflichtet sich das Unternehmen, wenn vereinbart, zur entsprechenden Vorgehensweise.



06 Produktsicherheit

06.3 Gibt es Verfahren, die dem Erkennen von Produktrisiken (Risiken im Hinblick auf die Produktfunktion) dienen ?

Begriffserläuterung:

„Produktrisiken“ sind Risiken, die das Produkt im Hinblick auf die Erfüllung der eigenen Funktion in sich birgt. Darüber hinaus sind damit auch Risiken gemeint, die ein Teilprodukt am Gesamtprodukt hervorrufen kann.

Forderungen / Erläuterungen:

Produktrisiken werden erkennbar, z.B. bei

- Risikoanalysen (u.a. FMEA)
- Belastungsprüfungen
- Lebensdauerprüfungen
- Crash-Versuchen
- Materialprüfungen
- Einbauversuchen
- Umweltsimulationsprüfungen
- ...

- Untersuchung der Umweltverträglichkeit & Entsorgung

& den daraus abgeleiteten Maßnahmen.

Der Sicherheitsaspekt steht bei dieser Betrachtung im Vordergrund.

Die anzuwendenden Verfahren dienen dem Erkennen & Abschätzen des Gefährdungspotentials, die von fehlerhaft entwickelten, gefertigten u/o beschriebenen Produkt ausgehen.

Sie **müssen** ggf. zu Entscheidungen über erforderliche Maßnahmen führen.

Dies gilt gleichermaßen für Produktbeschreibungen.





06 Produktsicherheit

06.4 Gibt es Notfallpläne & Verfahren zur Eingrenzung fehlerhafter Produkte ?

Begriffserläuterung:

„Verfahren zur Eingrenzung fehlerhafter Produkte“ dienen der Schadensbegrenzung. Sie ermöglichen die Rückverfolgbarkeit von Produkten in einem Fertigungsablauf bis hin zu eingesetzten Materialien & Verfahren.

Forderungen / Erläuterungen:

Notfallpläne für Produktrückrufe o.ä. sind entsprechend der Produktrisiken festzulegen. Diese leiten sich aus der Sicherheitsrelevanz eines Produkts & möglicher Risiken in der gesamten Prozesskette ab.

Sie sind bei Auftragsvergabe mit dem Kunden zu vereinbaren bzw. aus sonstigen Kundenanforderungen (z.B. Spezifikationen) abzuleiten.

Verfahren zur Eingrenzung fehlerhafter Produkte dienen der Schadensbegrenzung. Sie ermöglichen die Rückverfolgbarkeit ...

Solche Verfahren können sein

- Kennzeichnung am Teil / Produkt
- Los- / Chargenkennzeichnung
- Produktverifizierung, Dokumentation
- Produktkennzeichnung bei Transport & Lagerung
- Beachtung des FIFO-Prinzips
- Angabe & Beachtung von Verfallsdaten
- Notfallpläne für Korrekturmaßnahmen, wie z.B. Rückrufe.

Dadurch können erkannte sicherheitsrelevante Fehler im Feld (während des Gebrauchs) eingegrenzt (Schadensbegrenzung) & ggf. durch Nachbesserungs- bzw. Rückrufaktionen beseitigt werden.



1.6

Strafrechtliche Haftung (Haftungs- & Entlastungskette; Wenn der Mitarbeiter haftet; strafrechtliche Haftung gemäß StGB)



Unternehmen (Geschäftsführer, Vorstand)

- Nachweis:
- ▶ Festlegen der Qualitätspolitik (vorbeugende Fehlerverhütung)
 - ▶ Auswahl / Qualifizierung der Führungskräfte (Stand der Technik ...)
 - ▶ Festlegen der Verantwortungen, Abläufe (Managementsystem)
 - ▶ Überwachung (Führungskräfte, Meetings, S-Audits, Nachweise ...) & Eingriff

Führungskräfte

- Nachweis:
- ▶ Auswahl / Qualifizierung des Personals (Stand der Technik)
 - ▶ Auswahl / Qualifizierung weiterer Ressourcen (Einrichtungen, Partner ...)
 - ▶ Bereitstellung von Verfahrens-, Arbeits-, Prüfanweisungen, Anleitungen etc.
 - ▶ Einsatz von Techniken der vorbeugenden Fehlerverhütung (z.B. FMEA)
 - ▶ Überwachung (Meetings, Prozess-/Produkt-Audits, Fähigkeiten der Ressourcen, Nachweise ...) & Eingriff

Mitarbeiter

- Nachweis:
- ▶ Qualifizierung (Stand der Wissenschaft & Technik)
 - ▶ Anwendung der Techniken der vorbeugenden Fehlerverhütung
 - ▶ Einhaltung mdl. u/o schriftl. festgelegter Regelungen
 - ▶ Einhaltung der Verfahrens-, Arbeits-, Prüf- & sonstigen Anweisungen



Wer zahlt im Produkthaftungsfall ?

Strafrechtliche Produktverantwortung



- An die Produkthaftung sind zivilrechtliche (ProdHG, BGB), **strafrechtliche** (StGB) & **öff.-rechtl. Ansprüche** (ProdSG) gebunden.
- Beispielfälle für **strafrechtliche Verfahren gegen MA**: Contergan-, Holzschutzmittelfall.
- Im **Strafrechtsfall** fragt der Richter, **wer welchen Fehler am betroffenen Produkt verursacht hat**.
- Lt. Rechtsprechung **muss** jeder MA alles tun, was ein vernünftiger Mitarbeiter tun würde, also alles ihm Mögliche & Zumutbare.
- Spätestens im Strafrechtsfall wird sich jeder wünschen, er hätte seine Anweisungen **schrftl. erteilt** o. mehr Dokumente als **Nachweise** erzeugt.
- Mit: ProdSG, BetrSichVO, ProdHaftG ... hat sich der **Verbraucherschutz verbessert**, was in Zukunft sicher zu **weiteren Strafrechtsfällen in der Produkthaftung** führt ...



Fahrlässig	<ul style="list-style-type: none">➤ ... handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 BGB)➤ Vorausgesetzt wird hier die Vorhersehbarkeit & Vermeidbarkeit des rechts- o. pflichtwidrigen „Erfolges“.
Grobe Fahrlässigkeit	<ul style="list-style-type: none">➤ ... liegt dann vor, wenn die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wurde – wenn nicht beachtet wurde, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste. (§ 300 Abs. 1 BGB)
Vorsatz	<ul style="list-style-type: none">➤ ... ist das Wissen & Wollen des rechtswidrigen Erfolgs, auch, wer den rechtswidrigen Erfolg billigend in Kauf nimmt (§ 276 Abs. 1 BGB)
Ein Mitarbeiter haftet gegenüber	<ul style="list-style-type: none">➤ dem Arbeitgeber voll, insbesondere bei Vorsatz / grober Fahrlässigkeit (§§ 241 Abs. 2, 280 Abs. 1 BGB)➤ dem Gesetzgeber gemäß den gesetzlichen Bestimmungen i.a.R. schon bei „Fahrlässigkeit“ (OWiG, StrafG, § 823 BGB)



Neben die zivilrechtliche Haftung kann noch die **strafrechtliche Verantwortlichkeit / Haftung** treten, wenn zugleich ein **Straftatbestand vorliegt**, wie z.B. fahrlässige Tötung, Körperverletzung, Brandstiftung, Umweltschädigung etc.

Strafrechtlich verantwortlich sind nicht Unternehmen (jurist. Person), sondern nur die **einzelnen Mitarbeiter (natürl. Person)**, sofern ihnen ein **Verschulden nachgewiesen** werden kann.

Strafrechtliche Produktverantwortung

- greift ein, wenn **schuldhaft (vorsätzlich, fahrlässig) Personenschäden u/o Todesfälle** verursacht werden
- beinhaltet die **Haftung für positives (= aktives) Tun & für Nichthandeln (= Unterlassen)**

- bezieht sich auf einzelne Mitarbeiter, wobei mehrere Personen für denselben Schaden strafrechtlich verantwortlich sein können (→ **Jeder Mitarbeiter ist für die fehlerfreie Durchführung seiner Arbeit verantwortlich !**)
- für **vorsätzlich (z.B. Nichtreaktion auf erkannte Gefahrenquellen) & fahrlässig (z.B. Verstoß gegen Sorgfaltspflichten, Kausalität zwischen Pflichtverletzung & Schaden sowie subjektiver Vorausschaubarkeit / Vermeidbarkeit des Schadens) herbeigeführte Schäden**
- greift ein, wenn der **Sorgfaltsmaßstab (Stand der W. & T., anerkannte Regeln der Technik, Verkehrserwartungen (bestimmen erlaubtes Restrisiko) der Produktbenutzer) nicht eingehalten sind.**



Grundlage für die strafrechtliche Haftung bildet u.a. das Strafgesetzbuch StGB.

Auszüge:

§ 15 Vorsätzliches & fahrlässiges Handeln

Strafbar ist nur vorsätzliches Handeln, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht.

§ 80 Fahrlässige Tötung

Wer fahrlässig den Tod eines anderen herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr zu bestrafen.

§ 81 Fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen

(1) Wer fahrlässig den Tod eines anderen herbeiführt

1. unter besonders gefährlichen Verhältnissen ...

ist mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren zu bestrafen.

§ 88 Fahrlässige Körperverletzung

➤ Wer fahrlässig einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

...

(4) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, in den im § 81 Abs. 1 Z. 1 bis 3 bezeichneten Fällen aber mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren zu bestrafen.



§ 89 Gefährdung der körperlichen Sicherheit

Wer in den im § 81 Z. 1 und 2 bezeichneten Fällen, wenn auch nur fahrlässig, eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 170 Fahrlässige Herbeiführung einer Feuersbrunst

(1) Wer eine der im § 169 „Brandstiftung“ mit Strafe bedrohten Taten (*Verursachung einer Feuersbrunst*) fahrlässig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr zu bestrafen.

(2) Hat die Tat den Tod eines Menschen oder schwere Körperverletzungen (§ 84 Abs. 1) einer größeren Zahl von Menschen zur Folge oder sind durch die Tat viele Menschen in Not versetzt worden, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren, hat sie aber den Tod einer größeren Zahl von Menschen nach sich gezogen, mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren zu bestrafen.



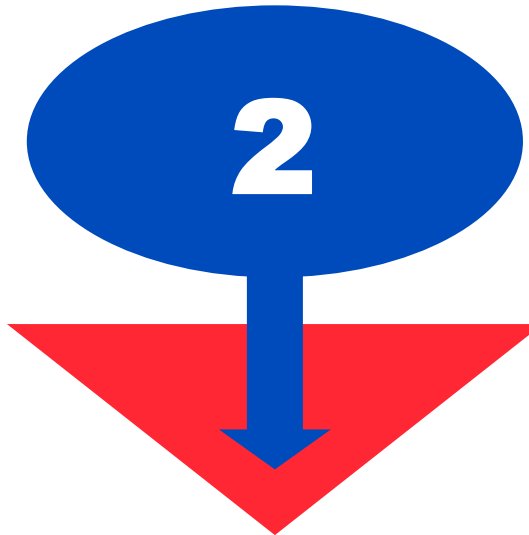
§ 177 Fahrlässige Gemeingefährdung

(1) Wer anders als durch ein der in den §§ 170 „Fahrlässige Herbeiführung einer Feuersbrunst“, 172 „Fahrlässige Gefährdung durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen“ u. 174 „Fahrlässige Gefährdung durch Sprengmittel“ mit Strafe bedrohten Handlungen fahrlässig eine Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) einer größeren Zahl von Menschen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine der im § 170 Abs. 2 genannten Folgen, so sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.

§ 181 Fahrlässige Beeinträchtigung der Umwelt

Wer fahrlässig entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag eine der im § 180 „Vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt“ mit Strafen bedrohten Handlungen begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.



Pflichtenkreise eines Warenherstellers (Stand von Wissenschaft & Technik; Pflichten / Maßnahmen im Einzelnen, von den Entwicklungs-, Planungs-, Konstruktionspflichten bis zu den Rückruf- & Entsorgungspflichten) – **Ein Überblick**

Hinweis auf unbestimmte Rechtsbegriffe zu technischen Sachverhalten

(vgl. § 1 Absatz 2 Pkt. 5 ProdHaftG)¹⁾



Begriff	Inhalt	Beispiel
Stand von Wissenschaft & Technik	neuester Stand wissenschaftlicher & technischer Erkenntnisse; wissenschaftlich nachprüfbar begründetes, technisch als durchführbar erwiesenes / anerkanntes Fachwissen, auch ohne praktische Bewährung	Einzelnachweise unter Auswerten allgemein zugänglicher wissenschaftlicher Veröffentlichungen, Schutzrechtsanmeldungen usw. (EG-Richtlinie Produkthaftung)
Stand der Technik	Fachleuten verfügbares Fachwissen, wissenschaftlich begründet, praktisch erprobt & ausreichend bewährt; Fachwissen der Praxis	Fachzeitschriften- & Schriftumsbeiträge mit Nachweis angemessen langer praktischer Bewährung, Sachverständigengutachten, Praxisbeispiele
Anerkannte Regeln der Technik	von der Mehrheit der Fachleute anerkannte, wissenschaftlich begründete, praktisch erprobte & bewährte Regeln zum Lösen technischer Aufgaben	DIN-Normen, VDI-Richtlinien, VDE-Vorschriften, UVV, Regeln technisch-wissenschaftlicher Vereine wie VDE, DGZfP, DGQ

¹⁾ § 1 (2) Pkt. 5: „Die Ersatzpflicht des Herstellers ist ausgeschlossen, wenn der Fehler nach dem Stand von Wissenschaft & Technik in dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller das Produkt in den Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte.“



Haftungsvermeidung durch Erfüllung der **Pflichtenkreise** eines Herstellers

1. Betriebsorganisationspflichten

Der Hersteller ist verpflichtet, seinen Betrieb allgemein ausreichend zu organisieren, d.h. so einzurichten, dass eine ordnungsgemäße Geschäfts- & Betriebsführung gewährleistet ist.

2. Personalpflichten

Der Hersteller **muss** die bei ihm beschäftigten Mitarbeiter ordnungsgemäß auswählen, anweisen & „überwachen“.
(Wenn er eine dieser Pflichten verletzt hat, so haftet er auch für Schäden, die einer seiner Mitarbeiter verursacht & zu denen er unmittelbar gar nichts beigetragen hat.)

3. Konstruktions- o. Planungspflichten

Ein Produkt **muss** ordnungsgemäß, sach- & zweckgerecht konzipiert sein, d.h. dem anerkannten Stand von Wissenschaft & Technik entsprechend sicher & ungefährlich konstruiert sein.

4. Fabrikations- & Prüfpflichten

Entsprechend den (fehlerfreien) Konstruktionsplänen **muss** auch fehlerfrei gefertigt werden & die Produkte **müssen** ordnungsgemäß auf ihre fehlerfreie Beschaffenheit überprüft werden.



Haftungsvermeidung durch Erfüllung der **Pflichtenkreise** eines Herstellers

5. Beteiligten- o. Zuliefererpflichten



Der Hersteller darf im Rahmen seines Endprodukts nur solche Zulieferprodukte verwenden, von deren fehlerfreier Beschaffenheit er überzeugt sein darf, d.h. er **muss** sich von der Zuverlässigkeit & Gewissenhaftigkeit seiner Zulieferer überzeugen.

6. Produktdarbietungspflichten



Der Hersteller **muss** sein Produkt gegenüber dem Verbraucher so präsentieren (d.h. wie für das Produkt geworben wird, wie eine Gebrauchsanweisung gestaltet ist), dass er wahrheitsgemäß auf eventuelle Schwächen des Produkts hinweist, um keinen falschen Eindruck zu erwecken ...

7. Instruktionspflichten



Der Hersteller **muss** vor technisch oder wirtschaftlich unvermeidbaren Gefahren, die von seinem Produkt ausgehen & die für den normalen, vernünftigen Durchschnittsbenutzer nicht oder nicht ohne weiteres erkennbar sind, warnen.



Haftungsvermeidung durch Erfüllung der **Pflichtenkreise** eines Herstellers

8. Produktbeobachtungspflichten

Der Hersteller **muss** nach dem Inverkehrbringen seiner Produkte beobachten, wie sich diese in der Praxis bewähren & im Rahmen des ihm Möglichen & Zumutbaren einschreiten, z.B. durch Rückrufaktion, Vertriebshändler- oder Kundenbenachrichtigung etc., wenn sich nunmehr eine zuvor nicht erkannte oder nicht erkennbare Gefährlichkeit seines Produkts herausstellt.

9. Produktrückrufpflichten

Der Unternehmer ist verpflichtet, einen Produktrückruf zu planen, vorzubereiten & zu lenken, wenn Schäden unmittelbar bevorstehen & weniger einschneidende Maßnahmen nicht zur Abwendung der Gefahr ausreichend erscheinen (= deliktsrechtliche Verkehrspflicht; = außerhalb vertraglicher Gewährleistungs- & Schadensersatzpflicht; = an die Produktbeobachtung anknüpfende Gefahrenabwehrpflicht)

10. Produktentsorgungspflichten

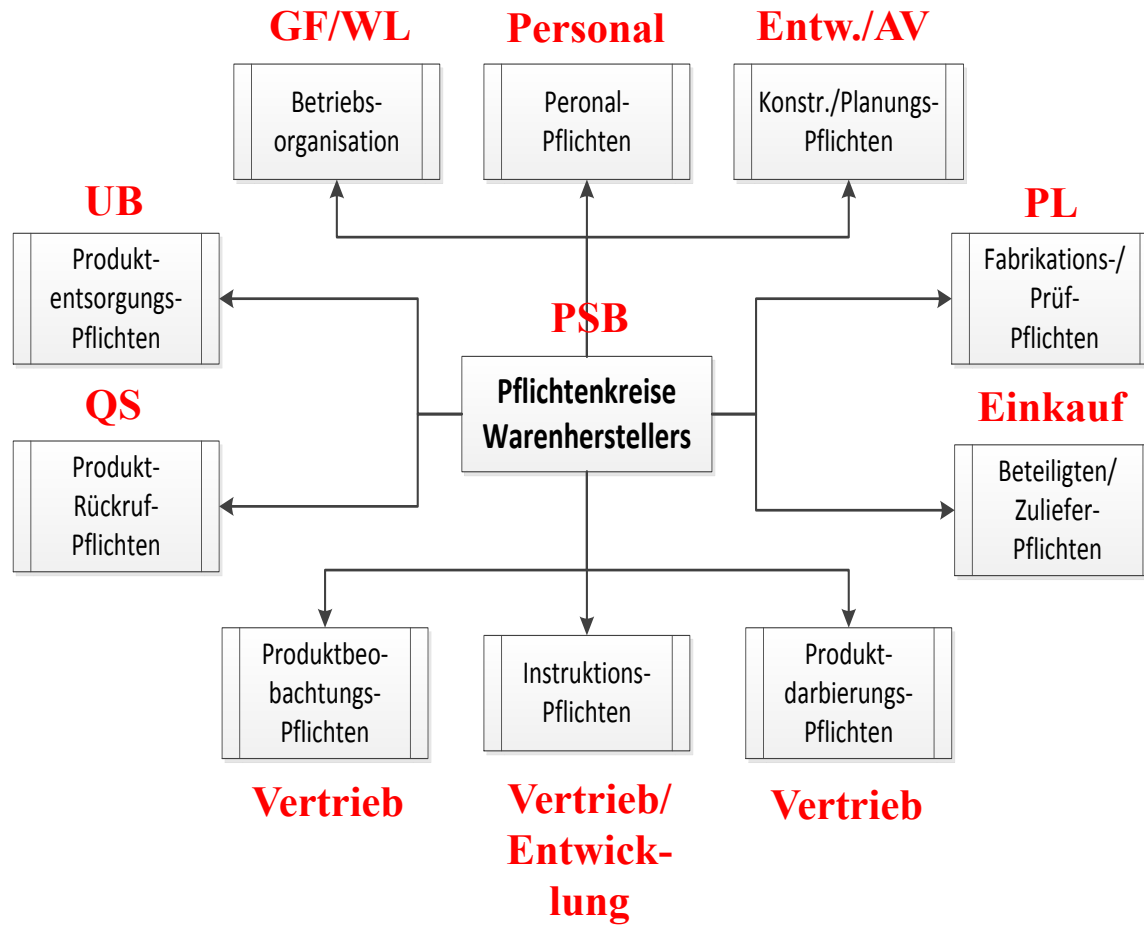
Der Hersteller **muss** durch geeignete Maßnahmen die schadlose & umweltverträgliche Entsorgung der eigenen Produkte einschli mögl. Betriebs- & Hilfsstoffe einschließlich der entsprechenden Nachweisführung sicherstellen

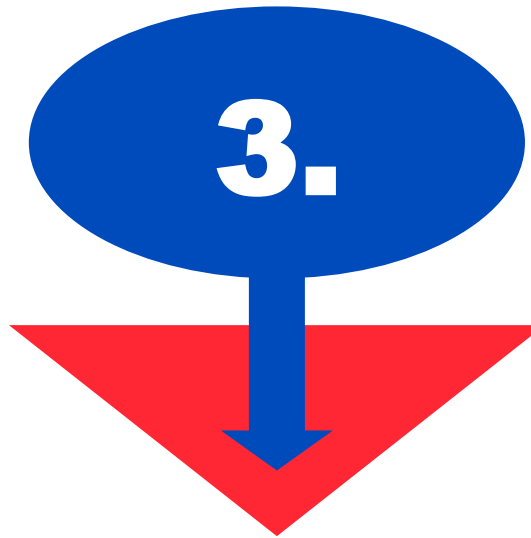


Übersicht



**Koordinator (PSB)
 und Team!**

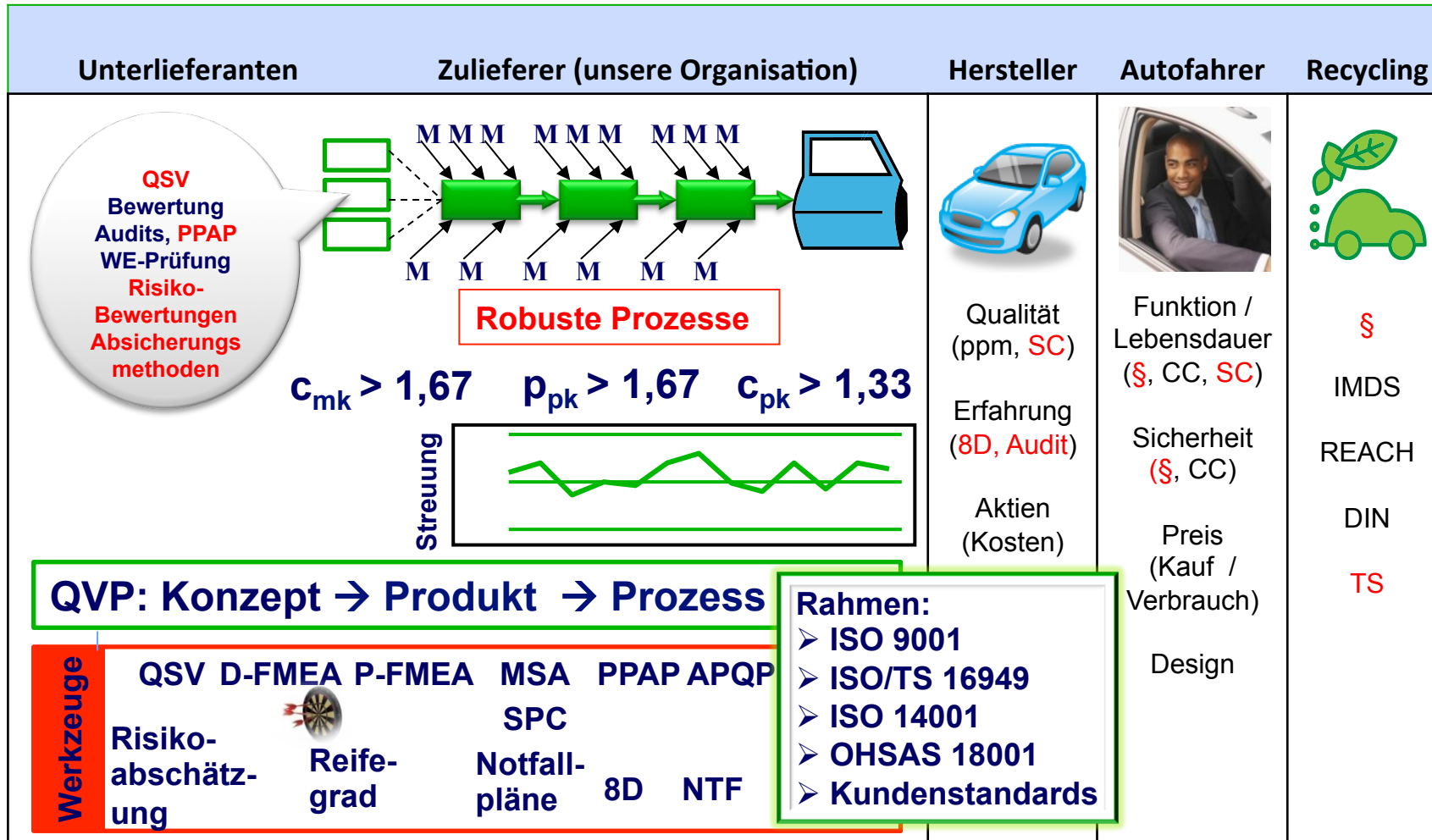




„Meine Unternehmenswelt“

Qualität & Recht; Produktsicherheit & -haftung; Pflichtenkreise

Methoden im Unternehmen zur Risikominimierung (Zusammenfassung)



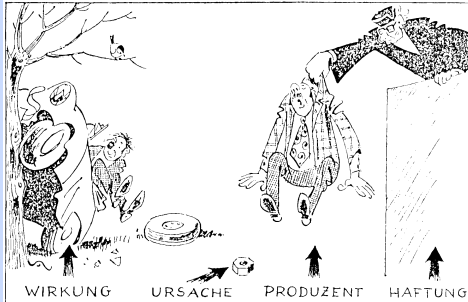


3.9

Versicherung (Versicherungsschutz; Haftpflichtversicherungen – Überblick; Personen-, Sach- & Vermögensschäden; Betriebshaftpflichtversicherung (BHV); Produkthaftpflichtversicherung (PHV); Produktrückrufkostenversicherung (PRV); Produkthaftpflichtversicherung – Schadensbeispiele)

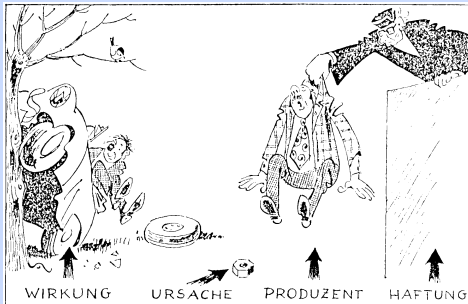


**Welcher Versicherungs-
schutz ist notwendig ?**





Welcher Versicherungsschutz ist notwendig ?



- Hersteller im Sinne des ProdHaftG **sollten** entsprechend ihrem Haftungsrisiko für ausreichenden Versicherungsschutz sorgen.
- Neben der **Betriebshaftpflichtversicherung** empfiehlt sich eine **ProdHaft-Pflichtversicherung** abzuschließen, da die **Betriebshaftpflichtversicherung nicht alle Schäden**, wie z.B. Kosten nach dem Inverkehrbringen, Rückrufkosten, Auslandsrisiken bei Exportgeschäften etc. erfasst.
- Es **sollte** sicher gestellt sein, dass die **Deckungssumme der Versicherung angemessen** zum individuellen Haftungsrisiko ist.
- Weiterhin **sollte** geprüft werden, ob für folgende Schäden ein **Versicherungsschutz erforderlich** ist:
 - **Personenschäden** – bei Dritten, beim Vertragspartner & im eigenen Unternehmen
 - ...



Welcher Versicherungsschutz ist notwendig ?



- Weiterhin **sollte** geprüft werden, ob für folgende Schäden ein Versicherungsschutz erforderlich ist:
 - **Sachschäden** – am fehlerhaften Produkt selbst & an anderen Produkten (Folgeschäden)
 - **Vermögensschäden** – wie z.B. Rückrufkosten, Ein- & Ausbaurkosten schadhafter Teile
 - **Sonstige Schäden im eigenen Unternehmen** – wie Produktionsunterbrechungen, Gerichts-, Sachverständigenkosten, Insolvenzrisiko etc.





Betriebshaftpflichtversicherung

- deckt das **Haftungsrisiko** (bei Personen-, Sach- & Vermögensschäden) **vor** dem Inverkehrbringen der Produkte ab.

Produkthaftpflichtversicherung

Die erweiterte Produkthaftpflichtversicherung hat aber auch einige Deckungseinschränkungen. Sie gilt nicht für Teile, die offensichtlich für den Einbau o. als Zubehör für Kraft-, Luft- & Wasserfahrzeuge bestimmt sind. Hierfür gibt es eine spezielle Kfz-Rückrufkostenversicherung.

- deckt das **Haftungsrisiko** (bei **Personen- & Sachschäden**) **nach** dem Inverkehrbringen der Produkte/Leistungen ab.
- ist neben der Betriebshaftpflichtversich. notwendig, wenn
 - Sie für Ihre Produkte Eigenschaften zusichern o.
 - Ihre Produkte von anderen Unternehmen weiter be- o. verarbeitet o. eingebaut werden
 - Ihre Produkte von anderen Unternehmen zur Produktion, Be- o. Verarbeitung von Sachen verwendet werde,

Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung

- deckt das **Haftungsrisiko** (bei **Vermögensschäden**) **nach** dem Inverkehrbringen der Produkte/Leistungen ab.

Rückrufkostenhaftpflichtversicherung

- ist eine Sonderform der Produkthaftpflichtversicherung.



Personenschäden

➤ wird als Schaden an einer Person definiert, welcher Tod, Verletzung o. Gesundheitsschädigung eines Menschen zur Folge hat.

➤ *Beispiel: In Ihrem Unternehmen fällt ein Regal von der Wand. Einer Ihrer Kunden wird verletzt. Den Schaden bzw. die Kosten in Form von Schmerzensgeld, Arztkosten & Verdienstausfall sind von Ihnen zu begleichen. ...*

Sachschäden

➤ bezeichnet die Substanzbeschädigung o. Vernichtung von Sachen.

➤ *Beispiel: Einer Ihrer Mitarbeiter macht beim Ölwechsel einen Fehler & zieht die Ölablassschraube nicht korrekt fest. Ihr Kunde fährt davon & verliert auf der Fahrt Öl. Durch den Ölverlust erleidet das Auto einen Motorschaden, der von Ihnen getragen werden **muss**.*



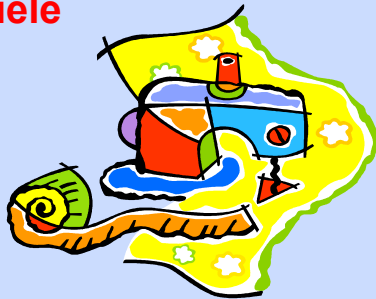
Vermögensschäden



- werden in echte & unechte Vermögensschäden unterteilt.
- **Unehchte Vermögensschäden entstehen aufgrund von Schäden an Personen o. Sachen; z.B. Verletzung einer Person & daraus resultierender Verdienstaussfall. Diese sind grundsätzlich in der BHV versichert.**
- **Echte Vermögensschäden sind nicht aufgrund eines Sach- u/o Personenschadens entstanden & nur durch bestimmte Vereinbarungen versicherbar.**
- **Beispiel: Sie sind Hersteller von Leitern. Eine Leiter ist von mangelhafter Qualität. Ein Kunde, der diese kauft, fällt von dieser, da sie in dem Moment kaputt geht, in dem er sie benutzt. Sie haften als Hersteller für den entstandenen Schaden. Das gehören Arztkosten, Schmerzensgeld o. auch Verdienstaussfall.**

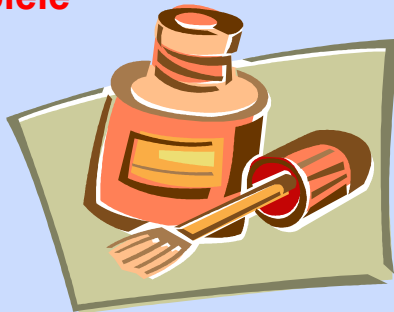


Produkthaftpflichtversicherung – Schadensbeispiele



- Ein Hersteller von **Textilgeweben** beliefert einen Produzenten von Kleidungsstücken. Nach einiger Zeit stellt sich heraus, dass die **Textilien einen strengen Geruch haben & somit unverkäuflich sind**. Ursache war die **Beimischung eines Stoffes durch den Hersteller der Gewebe**.
- Der Schaden kann behoben werden, indem eine **Nachbehandlung der Kleidungsstücke** erfolgt.
- Der nun entstandene **zusätzliche Aufwand** ist ein reiner Vermögensschaden, der **durch die erweiterte Produkthaftpflichtversicherung gedeckt** ist.

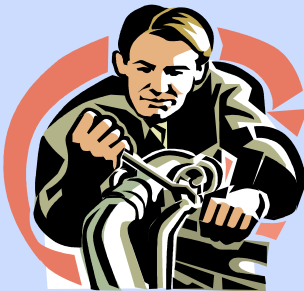
Produkthaftpflichtversicherung – Schadensbeispiele



- Eine Hersteller von **Klebstoff** liefert an einen Abnehmer Spezialkleber für das Verbinden zweier Folienschichten. Dabei stellt sich **später heraus, dass die Folien bei bestimmten klimatischen Bedingungen nicht mehr aufeinander halten**.
- Der Abnehmer des Klebers **muss** nun die Folien voneinander lösen, diese reinigen & neu verkleben. Es ist **kein Sachschaden** entstanden, da die Folien unbeschädigt geblieben sind.
- Der **Vermögensschaden** durch den **zusätzlichen Aufwand** des Abnehmers ist jedoch über die **Produkthaftpflichtversicherung des Klebstoffherstellers gedeckt**.

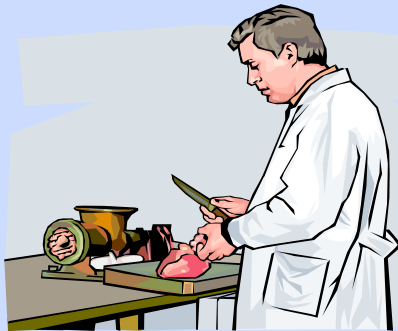


Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung



- **Sachschäden & daraus resultierende Folgeschäden** infolge der Nichteinhaltung zugesicherter Eigenschaften o. infolge von Falschlieferungen, die sich i.d.R. als reine Vermögensschäden darstellen.
- **Beispiel:** *Ein Autozulieferer produziert ein fehlerhaftes Teil, nach dessen Auslieferung sich herausstellt, dass es den hohen Temperaturen der turbo-aufgeladenen Motoren nicht standhält. Beim KfZ-Hersteller fällt deshalb die Produktion für einige Tage aus.*

Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung



- **Schadensersatzansprüche**, die ein Abnehmer gegen einen Lieferanten erhebt, weil bei der Weiterverarbeitung des mangelhaften Rohprodukts ein unbrauchbares End- o. Zwischenprodukt entstanden ist o. andere Produkte des Abnehmers beschädigt wurden.
- **Beispiel:** *Eine Fleischwarenfabrik verarbeitet salmonellenverseuchtes Fleisch & liefert es an einen Konservenhersteller. Dieser verwendet es als Zutat für ein Fertiggericht. Der Schaden wird bemerkt, bevor die Konserven in den Handel gelangen. Wegen des verseuchten Fleisches ist die gesamte Konserve unbrauchbar.*



Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung



- Schadensersatzansprüche durch Kosten, die sich ergeben, weil das eingebaute mangelhafte Produkt wieder ausgebaut o. freigelegt werden **muss**.
- **Beispiel:** Ein Hersteller von Sanitärzubehör liefert einem Kunden Rohrverbinder. Diese erweisen sich schon nach kurzer Zeit als nicht korrosionsbeständig, wodurch es zu Wasserschäden kommt. Die bereits montierten Verbinder **müssen** freigelegt & ausgetauscht werden.

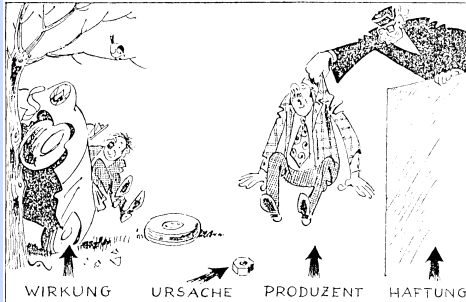
Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung



- Schadensersatzansprüche aus Folgeschäden, die durch vom Versicherungsnehmer gelieferte fehlerhafte Maschinen o. Maschinenteile beim Abnehmer verursacht werden.
Beispiel: Ein Maschinenbauunternehmen beliefert einen Konservendosenhersteller. Aufgrund eines Konstruktionsfehlers werden die Dosen fehlerhaft hergestellt & können nicht verkauft werden.



Empfehlungen



- **Maßanzug eines Versicherungspakets**
 - Nutzung von s.g. Bewertungstools
 - **Regelmäßige Prüfung des Versicherungsschutzes**
 - Prozess-Check
 - Produkt-Check
- Unternehmen Versicherung
- **Sorgfalt bei der Auswahl des Versicherers und Sachwart**
 - **Regelmäßige Überprüfung von Notfällen**
 - Reklamations-Management
 - Schadteilanalyse-Prozess (NTF)
 - Risiko Management
 - **Produktbeobachtungen durchführen**